

Richtlinie des LVR-Inklusionsamtes zur Förderpraxis für Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (§ 27 SchwbAV)

Diese Richtlinie konkretisiert die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Bewilligung von Leistungen nach § 27 SchwbAV.

1. Allgemeine Regelungen

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des letzten Dezember-Gehaltsnachweises und der letzten drei aktuellen Gehaltsnachweise. Bei Personen, für die kein aktueller Gehaltsnachweis vorliegt, wird das fiktiv zu zahlende Gehalt berücksichtigt.

Die Zuschussberechnung erfolgt auf Grundlage des im Antrag angegebenen und nachgewiesenen tatsächlichen Arbeitnehmerbruttos. Eine Anpassung der Zuschusshöhe aufgrund von tariflichen oder sonstigen Entgelterhöhungen erfolgt bei einer Weiterbewilligung. Der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn ist einzuhalten.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Zulagen sind förderfähig. Erfolgsabhängige Zahlungen (Boni) werden nicht berücksichtigt.

2. Höhe der Förderung

Die Berechnung und Höhe der Abgeltung der außergewöhnlichen Belastungen wird in der Ziffer 12 der BIH-Empfehlung zu § 27 SchwbAV festgelegt. Die dort genannten Bedarfsstufen werden in dieser Richtlinie konkretisiert. Es gelten folgende Förderhöhen abhängig vom tatsächlichen Arbeitnehmerbrutto der beschäftigten Person:

2.1. Beschäftigungssicherungszuschuss

einfach	Zuschuss in Höhe von 15 % vom Arbeitnehmerbruttogehalt
mittel	Zuschuss in Höhe von 20 % vom Arbeitnehmerbruttogehalt
schwer	Zuschuss in Höhe von 25 % vom Arbeitnehmerbruttogehalt

Unternehmen mit weniger als sechzig Arbeitsplätzen erhalten zusätzlich 20 % des errechneten Zuschusses. Maßgeblich für die Größe eines Unternehmens sind die Regelungen des § 160 SGB IX.

2.2. Personelle Unterstützung

Die Förderung wird auf der Grundlage des Arbeitnehmerbruttogehalts des schwerbehinderten Menschen in Vollzeit ermittelt.

Stufe 1 - ab 0,5 Stunden - Zuschuss in Höhe von 10 % vom Arbeitnehmerbruttogehalt

Stufe 2 - ab 1 Stunde - Zuschuss in Höhe von 15 % vom Arbeitnehmerbruttogehalt

Stufe 3 - mehr als 2 Stunden - Zuschuss in Höhe von 20 % vom Arbeitnehmerbruttogehalt

Stufe 4 - mehr als 3 Stunden - Zuschuss in Höhe von 25 % vom Arbeitnehmerbruttogehalt

Es wird gem. Ziff. 6.2. der BIH-Empfehlung festgelegt, dass Leistungen der Personellen Unterstützung der Stufe 1 nur für Betriebe mit weniger als sechzig Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 SGB IX möglich sind.

Unternehmen mit weniger als sechzig Arbeitsplätzen erhalten zusätzlich 20 % des errechneten Zuschusses. Maßgeblich für die Größe eines Unternehmens sind die Regelungen des § 160 SGB IX.

3. Leistungen an beruflich selbstständige Personen

Solo-selbstständige Personen können einen Beschäftigungssicherungszuschuss in Höhe von monatlich pauschal 500 Euro erhalten, wenn die Arbeitsleistung behinderungsbedingt dauerhaft und wesentlich vermindert ist.

Beschäftigt eine beruflich selbstständige Person eine andere Person zur eigenen Unterstützung, können Leistungen der Personellen Unterstützung (PU) erbracht werden. Ist eine Unterstützung von arbeitstäglich ein bis zwei Stunden erforderlich oder wird die PU durch geringfügig Beschäftigte gewährleistet, können monatlich pauschal 350 € bewilligt werden. Ist eine Unterstützung von arbeitstäglich mehr als zwei Stunden erforderlich, können monatlich pauschal 750 € bewilligt werden.

4. Höchstgrenzen

Die Höchstgrenze für das förderfähige monatliche Arbeitnehmerbruttogehalt wird auf 5.000 € festgelegt. Die maximale Förderung beträgt damit 1.250 € für jede Leistungsart.

Die prozentuale Förderhöchstgrenze beträgt 50 % vom Arbeitnehmerbruttogehalt.

5. Kürzungstatbestand

Für öffentliche und private Unternehmen ab sechzig Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 SGB IX und deren Tochterunternehmen und Filialen gilt folgendes: Wenn eine (Änderungs-)Kündigung arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich ausgeschlossen ist oder wenn ein Beamtenverhältnis vorliegt, wird der errechnete Zuschuss um 20 % reduziert.

6. Dauer der Bewilligung

Die Erstbewilligung erfolgt in der Regel für die Dauer von zwei Jahren, die Folgebewilligung erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren. In der Regel wird eine erneute fachtechnische oder fachdienstliche Stellungnahme nach der ersten Weiterbewilligung oder spätestens nach sechs Jahren eingeholt.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nachträglich nach Vorlage des entsprechenden Vordrucks. In 5 % der Fälle wird eine Stichprobenkontrolle der Gehaltsnachweise vorgenommen.

Der Arbeitgeber hat vor Auszahlung eine Bestätigung der unterstützenden Person sowie des schwerbehinderten Menschen vorzulegen, in dem diese die Unterstützung im bewilligten Umfang bestätigen („Unterstützungsnachweis“).

8. Einzelfallentscheidung

In besonders begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit der Team- oder Abteilungsleitung zu den Vorgaben der Ziffern 1 bis 7 eine abweichende Regelung getroffen werden.


9. Regelung für laufende Fälle

Die Regelungen dieser Richtlinie werden in laufenden Fällen im Rahmen der Weiterbewilligung umgesetzt.

10. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Maßgeblich für die Umsetzung der vorstehenden Regelungen ist der Zeitpunkt des Beginns des Bewilligungszeitraums.

U. 
Beyer